

# **BGer 6F 35/2022 vom 5. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_35\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_35_2022)

FR: TF 6F 35/2022 du 5 décembre 2022

IT: TF 6F 35/2022 del 5 dicembre 2022

## **Regeste**

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. September 2022 (6B\_785/2022) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B\_785/2022 vom 5. September 2022 auf eine Beschwerde des damaligen Beschwerdeführers mangels hinreichender Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht ein. Der damalige Beschwerdeführer und heutige Gesuchsteller wendet sich am 7. November 2022 mit einer als "Dienstaufsichtsbeschwerde" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht. Er verlangt, dass das genannte Urteil aufgehoben wird und Bundesrichter Denys in den Ausstand tritt.

### **E. 2**

In Bezug auf das Ausstandsgesuch macht der Gesuchsteller geltend, Bundesrichter Denys sei bereits früher abgelehnt worden, da er unfähig sowie voreingenommen sei und seine Objektivität angezweifelt werden müsse. Damit zeigt der Gesuchsteller allerdings nicht ansatzweise auf, dass und inwiefern ein Ausstandsgrund gegen Bundesrichter Denys vorliegen könnte. Der Umstand, dass der Gesuchsteller mit Entscheidungen nicht einverstanden ist, an denen Bundesrichter Denys mitgewirkt hat, stellt keinen Ausstandsgrund gegen den Richter dar. Das Ausstandsbegehren erweist sich als unzulässig, weshalb darauf ohne Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 Abs. 1 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht einzutreten ist ( BGE 114 Ia 278 E. 1; Urteil 6F\_9/2021 vom 8. Juni 2021 E. 2).

### **E. 3**

Nach dem Bundesgerichtsgesetz sind Urteile des Bundesgerichts nicht mit "Dienstaufsichtsbeschwerde" zu beanstanden, sondern sie können (nur) im Rahmen eines Revisions- oder Erläuterungsverfahrens nach den dafür geltenden Voraussetzungen überprüft oder allenfalls berichtigt werden ( Art. 121 ff. und Art. 129 BGG ). Darauf wurde der Beschwerdeführer bereits ausdrücklich hingewiesen (so z.B. schon im Urteil 1F\_30/2012 vom 8. Januar 2013). Er bringt in seiner Eingabe weder substantiierte Gründe für eine Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG noch für eine Erläuterung oder Berichtigung des bundesgerichtlichen Urteils 6B\_785/2022 vom 5. September 2022 vor. Die Kritik, die er erhebt, läuft vielmehr auf eine solche an der rechtlichen Behandlung seiner damaligen Beschwerde hinaus. Er verkennt, dass weder die Revision noch die Erläuterung oder Berichtigung die Möglichkeit eröffnen, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen, das man für unrichtig hält (vgl. Urteil 6F\_34/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 2 mit Hinweis).

Auf die Eingabe kann nicht eingetreten werden. Die Frage ihrer Rechtzeitigkeit kann unter diesen Umständen offenbleiben.

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist bei deren Bemessung Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

**E. 5**

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Eingaben des Gesuchstellers in dieser Sache ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.